

Merkblatt

zum Antrag auf eine Vorschusszahlung (2023-2027) für die Förderprogramme LEADER und EIP-Agri

A Allgemeine Hinweise zur Vorschusszahlung

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen, die Sie bei der Beantragung einer Vorschusszahlung beachten müssen.

Anträge auf eine Vorschusszahlung sind nur elektronisch über das Serviceportal in iBALIS (www.stmelf.bayern.de/ibalys) möglich.

Der Zugangslink sowie alle erforderlichen Formulare und Merkblätter können im Förderwegweiser des StMELF unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser aufgerufen werden.

1. Voraussetzung für eine Vorschusszahlung

Der Zuwendungsempfänger kann zusätzlich zum Zahlungsantrag einmalig einen Vorschuss von 50 % des bewilligten Zuschusses beantragen. **Ein Vorschuss kann frühestens drei Monate nach Bewilligung bzw. Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns (VZ) (im Falle eines VZ frühestens nach der Bewilligung) beantragt werden.**

Für die Auszahlung des Vorschusses sind folgende Bedingungen einzuhalten und ist deren Einhaltung nachzuweisen:

- die **Anstellung des Personals für mindestens drei Monate** (in Summe über alle Angestellten hinweg, unabhängig vom Beschäftigungsumfang) und für mind. **10 % der Projektlaufzeit** (Summe AK über alle Angestellten hinweg in Abhängigkeit vom Beschäftigungsumfang).
- bei allen übrigen Projekten bzw. Projektbestandteilen die **Beauftragung von mindestens 25 % der maximal anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben.**
- beim Projekt „**Unterstützung Bürgerengagement**“ (LEADER) die Abrechnung von Einzelmaßnahmen für mindestens 25 % der maximal anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben.

Berechnungsbeispiele für die Berechnung der Mindestbeschäftigungszeit des angestellten Personals:

Beispiel 1:

- Für ein Projekt werden 1 AK u. 0,5 AK für jeweils 60 Monate über den ganzen Bewilligungszeitraum hinweg bewilligt.
- Bewilligter „Gesamtarbeitsbedarf“: 1 AK x 60 Monate + 0,5 AK x 60 Monate = 90 AK-Monate (davon müssen 10%, d.h. 9 AK-Monate insgesamt abgeleistet sein).
- Nach 6 Monaten: 1 AK x 6 Monate + 0,5 AK x 6 Monate = 9 AK-Monate und somit erfüllt.

Ein Vorschussantrag kann in diesem Beispiel frühestens nach 6 Monaten gestellt werden. Erst nach 6 Monaten ist die 10%-Regel erfüllt.

- Zusätzlich müssen insgesamt mind. drei Beschäftigungsmonate (unabhängig vom Beschäftigungsumfang) nachgewiesen werden. In diesem Fall werden 12 Beschäftigungsmonate (2 x 6 Monate) nachgewiesen.

Beispiel 2:

- Bewilligt wird 1 AK für 36 Monate und eine nach 12 Monaten hinzukommende AK mit 40 Std./Monat für 24 Monate.
- Bewilligter „Gesamtarbeitsbedarf“: 1 AK x 36 Monate + (40 Std./Monat x 24 Monate) / 143,3 Std.¹ = 42,70 Monate.
- Falls im ersten Jahr nur die Voll-AK im bewilligten Umfang arbeitet, kann frühestens nach 4,3 Monaten nach der Bewilligung oder dem VZ (10 % des Gesamtarbeitsbedarfs) ein Antrag auf Vorschuss gestellt werden. Somit sind auch die beiden anderen Bedingungen (Beantragung des Vorschusses frühestens 3 Monate nach Bewilligung bzw. VZ und Nachweis von 3 Beschäftigungsmonaten) erfüllt

Erbrachte oder beabsichtigte Eigenleistungen bei LEADER können nicht als eine Beauftragung anerkannt werden.

Werden die Voraussetzungen für eine Vorschusszahlung nicht erfüllt, wird der Antrag abgelehnt. Dies gilt auch, falls die notwendigen Unterlagen oder Nachweise nicht eingereicht wurden oder nicht anerkannt werden können.

B Antragstellung

Der Antrag auf eine Vorschusszahlung ist online in iBALIS zu erfassen und unter Verwendung der aktuellen Formblätter (Anlagen) vollständig auszufüllen. Der Antrag auf eine Vorschusszahlung kann im entsprechenden Förderantrag in der Antragsübersicht (Auge-Symbol) über den Button „zum Zahlungsantrag“ gestellt werden.

Hierzu ist die Kennung für den Zahlungsantrag aus dem Bewilligungsbescheid einzugeben.

1. Bestandteile des Antrags auf Vorschuss

Die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen sind, entsprechend den in iBALIS hinterlegten Anweisungen, in entsprechender Form als Anlagen digital hochzuladen.

Für die Vollständigkeit ist der Antragsteller/ die Antragstellerin verantwortlich.

Wenn falsche oder unvollständige Unterlagen hochgeladen werden, ist eine Nachreichung grundsätzlich nicht möglich und über den Antrag wird nach Aktenlage entschieden. Anlagen, die zwar erforderlich sind, bei Fehlen aber ein Absenden des Antrags nicht verhindern, können nachgereicht werden, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verfügbar waren.

Wenn im Rahmen der Kontrolle des Antrags festgestellt wird, dass noch Unterlagen nachgereicht werden müssen, wird i.d.R. eine Frist von max. 4 Wochen eingeräumt. Werden die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht, wird über den Antrag nach Aktenlage entschieden.

Formulare, die im Rahmen der Vorschuss-Antragstellung in iBALIS hochgeladen werden, müssen nicht zusätzlich von der antragstellenden Person unterschrieben werden (entbindet nicht von der Pflicht zur Kenntnisnahme).

Unterlagen, die von der öffentlichen Verwaltung digital zur Verfügung gestellt werden, werden in dieser Form anerkannt.

Unterschriften Dritter (z.B. Projektangestellter) müssen hingegen auf dem eingereichten Formular enthalten sein.

¹ Bei einer Anstellung auf Stundenbasis (EIP-Agri) erfolgt die Umrechnung der Gesamtstunden auf AK-Monate auf Basis von 143,3 Std./Monat.

Notwendige **Änderungen** eines bereits gestellten Antrages können nicht in iBALIS vorgenommen werden, sondern müssen direkt der zuständigen Bewilligungsbehörde schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

Die **Rücknahme** eines gestellten Antrages muss **immer** von der antragstellenden Person direkt an die zuständige Bewilligungsbehörde schriftlich oder per E-Mail übermittelt werden.

Die zuständige Bewilligungsbehörde ist im Bewilligungsbescheid genannt und kann unter www.stmelf.bayern.de/leader/leader-koordinatoren-in-bayern/index.html oder <https://www.stmelf.bayern.de/foerderung/eip-agri/index.html> eingesehen werden.

2. Einzureichende Unterlagen

2.1 Personalkosten

Bei der Beantragung der Vorschusszahlung sind für **alle** bis zur Antragseinreichung geförderten und bereits angestellten Personen folgende Unterlagen in iBALIS hochzuladen (auch wenn diese Nachweise nicht erforderlich sind, um die Mindestanforderungen gem. Bst. A.1 zu erfüllen):

- Arbeitsvertrag (falls nicht bereits mit dem Förderantrag vorgelegt)
- Formblatt „Bestätigung der Leistungserbringung“

2.2 Alle übrigen Projektbestandteile

Für alle übrigen förderfähigen Projektbestandteile können folgende Unterlagen als Nachweis der Beauftragung anerkannt werden:

- Auftragsbestätigung des Auftragnehmers
- Auftragserteilung des Auftraggebers
- Vertrag
- Gemeinderatsbeschluss (LEADER).

Eine mündliche oder telefonische Beauftragung kann nicht anerkannt werden.

2.3 LEADER: Unterstützung Bürgerengagement

- Überweisungsbeleg an Akteur

3. Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften

Bereits während der Durchführung und nach Abschluss der Investition bis zum Ende der Zweckbindungsfrist müssen die Vorgaben aus dem Merkblatt zu Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften eingehalten werden. Dieses Merkblatt ist im Förderwegweiser veröffentlicht.

Mit dem Antrag auf eine Vorschusszahlung sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Hierzu sind Fotos bzw. Screenshots hochzuladen. Sind Größen einzuhalten, muss auf den Bildern eine Referenzgröße erkennbar sein (z.B. Meterstab, Person).

4. Sonstige einzureichende Nachweise

Wurden im Bewilligungsbescheid weitere Auflagen für die Auszahlung von Fördermitteln festgelegt, ist die Erfüllung dieser Auflagen mit dem Antrag auf Vorschuss nachzuweisen. Werden die entsprechenden Nachweise nicht vorgelegt oder können diese nicht anerkannt werden, wird der Antrag abgelehnt.

Hierzu zählen zum Beispiel:

- Vorlage weiterer Genehmigungen oder Stellungnahmen
- Erforderliche Absicherung von Rückforderungsansprüchen
- Bewilligungen bzw. Genehmigungen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn anderer öffentlicher Fördermittelgeber

5. Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Mittel werden durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus über die Staatsoberkasse Bayern auf das in iBALIS hinterlegte Betriebskonto ausgezahlt. Die jeweiligen Auszahlungstermine werden vom Staatsministerium festgesetzt.

C Kontrollen und Aufbewahrungsfristen

Die für die Förderung relevanten Unterlagen sind mindestens zwei Jahre nach Abschlusszahlung aufzubewahren. Längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben davon unberührt. Zur Aufbewahrung können auch elektronische Bild- oder Datenträger verwendet werden.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus, der Bayerische Oberste Rechnungshof, die Prüforgane der Europäischen Union und die für die Förderabwicklung zuständigen Stellen haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

D Rückforderung und Sanktionen

Wird festgestellt, dass

- falsche Angaben gemacht wurden,
- versäumt wurde, für die Förderung relevante Informationen der Bewilligungsstelle mitzuteilen oder
- Fördervoraussetzungen/ Auswahlkriterien nicht gegeben sind bzw. Auflagen und/ oder Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,
- Kontrollen vor Ort nicht zugelassen werden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen bis hin zum vollständigen Verlust der Zuwendung reichen.

Zu Unrecht ausbezahlte Beihilfen werden zurückgefordert. Wenn der Rückforderungsbetrag nicht bis zum Zahlungsziel beglichen wird, fallen zusätzlich Zinsen an.

E Umgehung von Fördervoraussetzungen

Wird von der Bewilligungsbehörde eine Umgehung der Fördervoraussetzungen festgestellt, wird keine Förderung gewährt. Bereits erhaltene Zahlungen werden zurückgefordert.

Eine Umgehung der Fördervoraussetzungen liegt dann vor, wenn die Voraussetzungen für den Erhalt der Förderung künstlich geschaffen werden.

F Subventionsbetrug und subventionserhebliche Angaben

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserheblich im Sinne von Art. 1 Bayerisches Strafausführungsgesetz sind alle Angaben im Förderantrag und im Zahlungsantrag mit Ausnahme nachfolgender Angaben:

- E-Mail-Adresse,
- Telefon,
- Mobil-Telefon,
- Fax,

- die Angaben gemäß Abgabenordnung (steuerliches Identifikationsmerkmal) und
- Gruppenzugehörigkeit.

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

G Hinweise zum Datenschutz, zur Mitteilungsverordnung und zur Veröffentlichung

1. Datenschutz

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen personenbezogenen Daten werden durch das jeweils zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Zahlstelle des Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus sowie den für die Förderabwicklung zuständigen nachgeordneten Behörden für folgende Zwecke verarbeitet:

- für die Abwicklung des Antrages,
- zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe,
- für entsprechende Kontrollen und den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen.

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung der erhobenen Daten ergibt sich aus den Art. 151, 131 der VO (EU) 2021/2115, Art. 101 der VO (EU) 2021/2116, dem GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz (GAPFinISchG) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstaben c und e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Die Daten werden außerdem zu den jeweils angegebenen Zwecken an folgende Stellen weitergeleitet:

- für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF),
- ggf. an die mit der fortlaufenden Evaluierung des jeweiligen Förderprogramms beauftragte Stellen,
- an das Bayerische Landesamt für Statistik,
- für die Zahlungsabwicklung (Auszahlung, Rückforderung sowie den Einzug von Fördermitteln) an die Bundeskasse Kiel, Staatsoberkasse Bayern, Finanzverwaltung,
- im Rahmen verschiedener Berichtspflichten an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) sowie an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL),
- an die EIP-AGRI Datenbank bei der Europäischen Kommission zum Zwecke der Veröffentlichungspflicht gemäß Artikel 127 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/2115 und den Leitlinien für Daten über die operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaften (EIP),
- zum Schutz finanzieller Interessen der Europäischen Union, des Bundes und des Freistaats Bayerns an die jeweiligen Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen,
- an von den Mitgliedstaaten zur Evaluierung der GAP-Strategiepläne während des Umsetzungszeitraums und im Nachhinein betraute funktional unabhängige Sachverständige gemäß Artikel 140 der VO (EU) 2021/2115 (GAP-Strategieplan-Verordnung).

Der technische Betrieb der Datenverarbeitungssysteme erfolgt durch das IT-Dienstleistungszentrum am Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung als Auftragsverarbeiter.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben zur Erlangung der beantragten Förderung und

damit verpflichtend. Bei Nichtbereitstellung der Daten kann eine positive Entscheidung über den Antrag nicht erfolgen.

Sie erhalten weitere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz,
- auf der Internetseite des für Sie zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter „Datenschutz“.

2. Erhebung von Daten zur Identifizierung von Begünstigten

Bei Förderprogrammen, die aus Mitteln des ELER- oder EGFL-Fonds finanziert werden, muss der Antragsteller in jedem Förder- bzw. Zahlungsantrag Angaben zur Identifizierung seiner Person und seines Unternehmens machen. Dies beinhaltet nach dem GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz (GAPFinISchG) auch Angaben zu steuerlichen Identifikationsmerkmalen (Steuernummern) und über die Zugehörigkeit zu einer (Unternehmens-) Gruppe (vgl. gesondertes „Merkblatt zur Erhebung von Daten zur Identifizierung von Begünstigten“).

3. Umsetzung der Mitteilungsverordnung

Nach der Mitteilungsverordnung sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei auch auf die Zahlungen im Rahmen von LEADER und EIP.

Soweit Ihnen eine Zuwendung gewährt wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name (Familiename, Vorname bzw. Bezeichnung der Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und bei natürlichen Personen das Geburtsdatum,
- Steuerliches Identifikationsmerkmal,
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung,
- Höhe und der Tag der Zahlung,
- Zeitraum für den die Zahlung gewährt wird,
- Bankverbindung für das Konto, auf das die Leistung erbracht wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungsspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Landwirtschafts-/Forstverwaltung – eigenverantwortlich zu beachten sind.

4. Hinweise zur Veröffentlichung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 (ABl. L 435 vom 06.12.2021, S. 187-261) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02.12.2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 06.12.2021, S. 187) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmung Art. 58 ff der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 vom 21.12.2021 (ABl. L 20 vom 31.01.2022, S. 131-196) verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen.

Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den EU-Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern.

Bei allen ab dem EU-Haushaltsjahr 2024 (Beginn: 16. Oktober 2023) an die Begünstigten getätigten Zahlungen werden die folgenden Informationen gemäß Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 veröffentlicht:

- Name des/r Begünstigte(n),
- Name des Rechtsträgers/ Verbands,
- Wenn Teil einer Gruppe, Name des Mutterunternehmens und dessen Steueridentifikationsnummer², Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- Gemeinde-Code der Maßnahme/ der Interventionskategorie/ des Sektors gemäß Anhang IX³,
- Spezifisches Ziel⁴,
- Anfangsdatum,
- Enddatum,
- Betrag je Vorhaben im Rahmen des EGFL,
- EGFL-Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n),
- Betrag je Vorhaben im Rahmen des ELER,
- ELER-Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n),
- Betrag je Vorhaben im Rahmen der Kofinanzierung⁵,
- Kofinanzierter Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n),
- Summe des ELER-Betrags und des kofinanzierten Betrags,
- EU-Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n).

Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 98 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 Begünstigte, deren Gesamtbeihilfebetrag aus den EU-Agrarfonds maximal 1.250 € beträgt. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung der Daten des/r Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) 2021/2116 nebst den hierzu erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen der EU sowie

- dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG) und
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV)

in der jeweils geltenden Fassung.

Die Informationen hinsichtlich der Mittel aus den o. g. EU-Agrarfonds werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Nach Ablauf von zwei Jahren erfolgt eine Löschung der veröffentlichten Daten.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

5. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen für die Förderung sind in der jeweils gültigen Fassung insbesondere

- die Richtlinie zur Förderung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung im Rahmen von LEADER des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus einschließlich darin genannter Rechtsgrundlagen,
- Richtlinie zur Förderung operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft "Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft" (EIP-Agri);
- die Rahmenrichtlinie für Zuwendungen zu investiven Projekten im Bereich ELER und EGFL (RRL EU-Invest) einschließlich darin genannter Rechtsgrundlagen.

² Wirtschafts-Identifikationsnummer im Sinne des § 139c der Abgabenordnung

³ Die Fördermaßnahmen werden gemäß Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 codiert dargestellt (z. B. I.1 = Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit)

⁴ Mit jeder Fördermaßnahme wird ein Ziel gemäß Art. 6 VO (EU) 2021/2115 verfolgt (z. B. Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie)

⁵ Nationale Mittel zur Kofinanzierung der EU-Mittel